

Die rechtliche Position
unbegleitet minderjährig
Geflüchteter im sozialpolitischen
Kontext

Katrin Löffelhardt, Bielefeld



Was habe ich vor:

- Erfahrungswelten junger Geflüchteter
- Gesetzliche Änderungen und Auswirkungen für UMF
- Involvierte Systeme zur Aufnahme und Versorgung
- Entwicklungsaufgaben



Erfahrungswelten junger Flüchtlinge

- Heimatland meist unfreiwillig verlassen
- Sie sind Kinder und Jugendliche in der Entwicklung
- Gleiche Bedürfnisse wie in Deutschland aufgewachsene:
Normalität, Schutz,
Sicherheit, Unterstützung
- Verlusterfahrungen, oft von nahen Angehörigen
- Erfahrung von Ausgeliefertsein
- Das Unfassbare erlebt - Trauma -

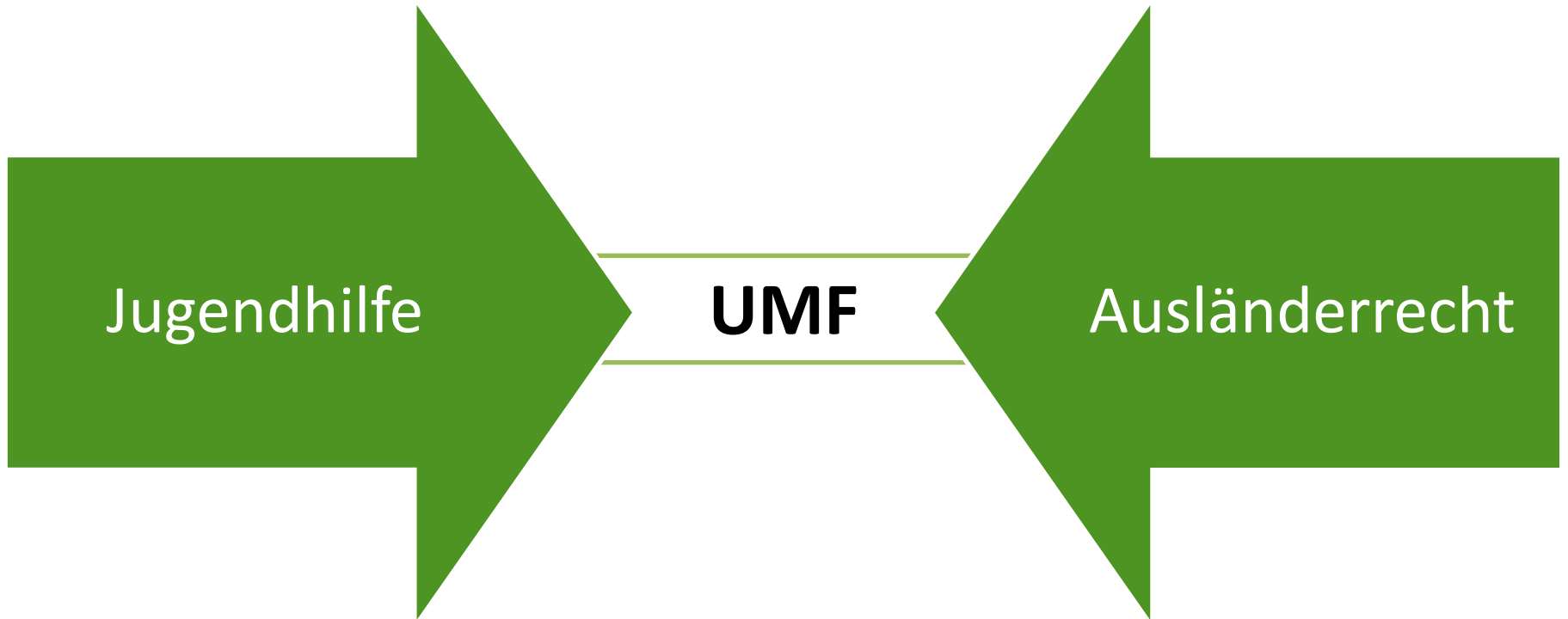


Erfahrungswelten junger Flüchtlinge

- Gefühl, hier wertlos zu sein
- Schuldgefühle
- Erwartungsdruck des Herkunftssystems durch
 - innere Aufträge oder
 - durch zu hohe Verantwortung für die Familie
- Unsicherheit über den Aufenthaltsstatus



Who cares?



Gesetzliche Änderungen und Auswirkungen für UMF

Rückschau:

Der Bundesgesetzgeber hat (erst) 2005 mit einer Neuformulierung des § 42 SGB VIII im Rahmen des so genannten „Kick“ – Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes – erst eine Primärzuständigkeit der Jugendämter/-hilfe für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF) klargestellt.

- unbegleitete Einreise ist eigenständiges Inobhutnahmekriterium
- unverzügliche Bestellung eines Vormundes



Gesetzliche Änderungen und Auswirkungen für UMF

Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher – Inkrafttreten: 1.Nov. 2015

- Umverteilung von unbegleiteten minderjährige Flüchtlinge im Rahmen jugendhilferechtlichen Inobhutnahme §§ 42a-f SGB VIII / Vorläufige Inobhutnahme
- Maßnahme der Jugendhilfe , die Vorrang hat vor den aufenthaltsrechtlichen Belangen



Rechtliche Neuerungen

- **Seit 01.08.2015** (Neubestimmung des Bleiberechts ...)
- **Seit 24.10.2015** (Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz)
- **Seit 28.10.2015** (VO zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz)
- **Seit 01.11.2015** (UMF Verteilungsgesetz)
- **Seit 01.01.2016** (Neubestimmung Aufenthaltsbeendigung)
- **Seit 05.02.2016** (Datenaustauschverbesserungsgesetz)
- **Seit 06.02.2016** (BÜMA VO)
- **Seit 17.03.2016** (Erleichterte Ausweisungsgesetz und Einführung beschleunigter Asylverfahrensgesetz)
- **Seit 06.08.2016** Gesetz zur Integration von Asylsuchenden in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt



Rechtliche Neuerungen : Asyl– und Aufenthaltsrecht für UMF

Übergangsregelung UMF zur EU Verfahrensrichtlinie

- Zwingende Anwesenheit des Vormunds bei der Anhörung (Art. 25 Abs. 1b VRL)
- Vormund hat Gelegenheit für Fragen / Anmerkungen (Art. 25 Abs. 1b VRL)
- Keine Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ außer bei sicheren Herkunftsländern
- Asylantragstellung durch das Jugendamt nach § 12 AsylG



Schutzquoten und Anträge von umF im ersten Halbjahr 2016 für die fünf Hauptherkunftsländer

Herkunftsland	Asylanträge	Gesamtschutzquote	Bereinigte Schutzquote ¹
Afghanistan	7.509	71,0 %	86,0 %
Syrien	6.144	98,9 %	100 %
Irak	1.415	98,0 %	99,3 %
Eritrea	545	94,1 %	100 %
Somalia	395	63,9 %	76,7 %
Alle Herkunftsländer	17.909	89,2 %	94,6 %

Quelle: Antwort zu BT Drucksache 18/9136

¹ Formelle Entscheidungen- z.B. Erledigung wg. Nichtzuständigkeit - herausgerechnet, nur Entscheidungen mit inhaltlicher Prüfung der Fluchtgründe berücksichtigt.



Rechtliche Neuerungen : Asyl- und Aufenthaltsrecht für UMF

Asylpaket I und II

- Heraufsetzung der Handlungsfähigkeit auf 18 Jahre gegenüber Ausländerbehörde und BAMF (§ 80 AufenthG u. § 12 AsylG)
- Erweiterung der Liste der sicheren Herkunftsländer
- Beschäftigungsverbot § 60a Abs. 6 AufenthG für abgelehnte Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, Asylantragstellung nach 31.08.2015



Rechtliche Neuerungen : Asyl– und Aufenthaltsrecht für UMF

Asylpaket I und II

- Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte für 2 Jahre ausgesetzt (17. März 2016 – 16. März 2018)

Integrationsgesetz

- Ausbildungsduldung (§ 60a Abs.2 Satz 4), Wechsel von Beschäftigungsordnung ins Aufenthaltsgesetz



SGB VIII

Änderungen in Bezug auf UMF

- Absenkung der Jugendhilfestandards für UMF
 - Abschaffung Rechtsanspruch Hilfe für junge Volljährige
- §41 SGB VIII für UMF



Involvierte Systeme bei der Aufnahme und Versorgung

Jugendhilfe in NRW

Fachstellen

Jugendhilfe anderer BL

Familiengerichte

Ausländerbehörden

Schulen,
Gesundheitswesen

Registrierstellen
/ BR

Sozialamt

Polizeibehörden

BAMF



Entwicklungsaufgaben

- Konzepte zur interkommunalen fachlichen Kooperation / Steuerung der Schnittstellen
- Migrationssensible Konzepte in der Jugendhilfe
- Fachliche Qualifizierung der Vormundschaft
- Pool von Ehrenamtlichen für Patenschaften und Mentoren

